

Sitzung: 16.09.2008 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 3 Änderung des Bebauungsplanes "Mitterweg bis Schleißbacher Straße
(Deckbl.-Nr. 4)";
Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

A. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB fand im Zeitraum vom 29.07.2008 bis 29.08.2008 statt. Dabei wurden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

B. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 29.07.2008 bis 29.08.2008 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 10 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

1.1 Regierung - Höhere Landesplanung

Somit wird von diesem Träger öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

2.1 Landratsamt Kelheim v. 04.09.2008

Seitens der Behörde und den einzelnen beteiligten Abteilungen

- Naturschutz- und Landschaftspflege
- Kreisstraßenverwaltung
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Städtebau
- Straßenverkehrsrecht
- Gesundheitswesen
- Bauordnungsrecht

werden keine Bedenken vorgebracht.

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut v. 29.07.2008

Durch die vorliegende Änderung sind wasserwirtschaftliche Belange nur unwesentlich tangiert. Es bestehen somit keine grundsätzlichen Einwände.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsbereich ist bereits ausgebaut und vollständig erschlossen. Sämtliche wasserwirtschaftlichen Belange sind dabei im Zuge der Erschließung entsprechend umgesetzt worden und daher insgesamt als ausreichend zu beurteilen.